

VEAB (tR) Leipzig den VEAB (tR), aus deren Einzugsgebiet die Sendung stammt, spätestens 10 Tage nach der Taxierung die Abrechnungen für die Landwirtschaftsbetriebe zu übersenden.

(3) Maßgebend für die Rechnungserteilung sind bei Lieferung von:

- a) Schafwolle (Sammelwolle)
das Netto-Abrechnungsgewicht (reingewaschen) der VEAB (tR),
Schafwolle (Herdenwolle)
das Netto-Eingangsgewicht (reingewaschen) des VEAB (tR) Leipzig,
- b) Angorakaninwolle
das Netto-Abrechnungsgewicht der VEAB (tR),
- c) Roß- und Rinderhaaren, Rohfedern und Hornmaterial
das Netto-Verladegewicht,
- d) Schweinebrüborsten
das errechnete Trockengewicht,
- e) Pelzfellen für die Haargewinnung — Schneidekaninfelle —
das Verladegewicht.

(4) Bei den unter Abs. 3 genannten tierischen Rohstoffen außer bei Herdenwolle ist eine Gewichtsabweichung von plus/minus 3 % zulässig.

(5) Für die Abrechnung von Herdenwolle gegenüber den Landwirtschaftsbetrieben ist das Eingangsgewicht im Lager des VEAB (tR) Leipzig maßgebend.

§ 13

Garantiezeitraum

(1) Entsprechend § 42 Abs. 1 des Vertragsgesetzes werden folgende Garantiezeiträume festgelegt:

- *) bei Lieferungen von Häuten und Fellen zur Lederherstellung oder an den Produktionsmittelhandel
3 Werktagen für das Nichtvorhandensein von rotviolett Verfärbungen,
12 Werktagen für das Nichtvorhandensein von Trockenstellen, Haarlässigkeit und Salzflecken,
- b) bei Lieferungen von Häuten und Fellen zur Pelzherstellung
30 Tage für einen wirksamen Schädlingsschutz,
- c) bei Lieferungen von Rohfedern an die verarbeitende Industrie bzw. den Produktionsmittelhandel
2 Werktagen für das Nichtvorhandensein von überhöhter Feuchtigkeit und fremdartigem Geruch.

(2) Im übrigen gelten die Bestimmungen des Vertragsgesetzes.

§ 14

Mängelanzeige

(1) Stellt der Empfänger innerhalb des Garantiezeitraumes eine Verletzung der vorgeschriebenen oder ver-

einbarten Qualitätsmerkmale fest, so ist er verpflichtet, Mängel nach § 13 Abs. 1 innerhalb von 2 Werktagen nach Ablauf der Garantiefrist und alle anderen Mängel nach § 87 des Vertragsgesetzes anzuzeigen.

(2) Der Bedarfsträger ist verpflichtet, Stück- oder Gewichtsabweichungen innerhalb von 4 Werktagen, vom Tage des Eingangs der Ware und der Versandpapiere an gerechnet, schriftlich anzuzeigen. Bei Häuten und Fellen zur Leder- und Pelzherstellung hat der Bedarfsträger Stück- oder Gewichtsabweichungen innerhalb von 14 Tagen, vom Tage des Eingangs der Ware und der Versandpapiere an gerechnet, schriftlich anzuzeigen.

(3) Die Mängelanzeige hat schriftlich zu erfolgen und muß mindestens beinhalten:

- Empfangsbetrieb mit genauer Anschrift,
- Lieferbetrieb mit Angabe der Verladestelle,
- Warenart,
- Gesamtmenge der Sendung bzw. Teilsendung (Stück oder Gewicht),
- Versandtag,
- Eingang der Ware beim Besteller,
- Eingang der Begleitpapiere,
- genaue Beschreibung des Mangels nach Art und Umfang,
- Umfang der Wertminderung in MDN,
- Datum der Feststellung.

§ 15

Folgen der nicht rechtzeitigen Anzeige von Mängeln

Garantieforderungen, Vertragsstrafen und Schadenersatz stehen dem Bedarfsträger nur zu, wenn er die Mängel entsprechend den §§ 13 und 14 angezeigt hat.

§ 16

Pflichten der Vertragspartner nach Feststellung von Mängeln

(1) Der Besteller hat die tierischen Rohstoffe entgegenzunehmen, auch wenn er Mängel feststellt.

(2) Verweigert der Besteller die Abnahme, so darf er die tierischen Rohstoffe nur mit Zustimmung des Lieferers zurücksenden oder verwenden.

(3) Werden nach der Abnahme Mängel festgestellt, so ist die Be- oder Verarbeitung nur mit Zustimmung des Lieferers zulässig.

(4) Hat der Bedarfsträger die Beschaffenheit der tierischen Rohstoffe gegenüber dem VEAB (tR) fristgemäß bemängelt, und wird diese vom VEAB (tR) nicht anerkannt, so ist er verpflichtet, die bemängelte Rohware binnen 9 Werktagen beim Bedarfsträger zu besichtigen und über die beanstandeten Rohstoffe mit dem Bedarfsträger eine Entscheidung zu treffen und zu protokollieren. Bei Einigung ist diese Entscheidung endgültig. Die 9tägige Frist beginnt mit dem Tage des Zugangs der Mängelanzeige des Bedarfsträgers beim VEAB (tR). Droht bei bemängelten Häuten und Fellen zur Lederherstellung und bei Rohfedern Verderb, so ist der VEAB (tR) verpflichtet, binnen 3 Werktagen nach Eingang der Mängelanzeige seine Verfügungen